

Merkblatt Holzvermarktung

Die Vermarktung des Holzes unserer Mitglieder ist eine der satzungsgemäßen Hauptaufgaben der Waldbesitzervereinigung Ammer-Loisach. Als gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung der privaten und Körperschaftlichen Waldbesitzer dürfen wir dabei aus steuerrechtlichen Gründen **ausschließlich für unsere Mitglieder** tätig werden.

Im Regelfall erfolgt die Vermarktung des Holzes im Wege der **Vermittlung**.



Abwicklung eines Vermittlungsgeschäfts

1. Der Waldbesitzer beauftragt (bevollmächtigt) die WBV mit der Vermittlung seines Holzes. Dabei wird im Regelfall vereinbart, an welchen Abnehmer das Holz geliefert und auf welche Weise das Maß erhoben wird (Waldmaß durch den Waldbesitzer, Werksmaß durch die WBV).
2. Die WBV vermittelt das Holz **im Namen und Auftrag** des Waldbesitzers an das Sägewerk oder den Holzkäufer und stellt es mit dem individuellen Steuersatz des Waldbesitzers in Rechnung.
3. Der Holzkäufer fährt das Holz ab und überweist der WBV **stellvertretend** den Kaufpreis.
4. Die WBV erstellt für den Waldbesitzer eine Abrechnung und überweist ihm den Erlös für das vermittelte Holz abzüglich eines Bearbeitungsentgelts.

Der **Kaufvertrag** in rechtlicher Hinsicht kommt direkt zwischen dem Waldbesitzer und dem Sägewerk (Holzkäufer) zustande. Die WBV handelt lediglich als Vermittler **im Namen und Auftrag** ihres Mitglieds, d. h. sie vertritt ihr Mitglied gegenüber dem Holzkäufer. Sie hat dabei die gebotene Sorgfalt anzuwenden. Ansprüche aus dem Kaufvertrag (z. B. bei Fehlmengen oder Differenzen hinsichtlich der Gütesortierung) machen die Vertragspartner direkt geltend. Die WBV unterstützt in diesem Fall ihre Mitglieder fachlich.

In Sonderfällen, hauptsächlich bei Kleinstmengen oder bei besitzübergreifenden Maschineneinsätzen kauft die WBV das Holz ihrer Mitglieder auf und vermarktet es im **Eigenhandel** weiter.



Abwicklung eines Eigenhandels

1. Der Waldbesitzer bietet der WBV sein Holz zum **Kauf** an. Die WBV unterbreitet dem Mitglied nach Besichtigung des Holzes ein Preisangebot.
2. Wenn sich der Waldbesitzer und die WBV einig sind, wird ein (zumeist mündlicher) **Kaufvertrag** geschlossen, in dem auch Fragen der Maßermittlung, Gütesortierung und des Zahlungsziels vereinbart werden.
3. Die WBV übernimmt das ihr verkaufte Holz und überweist dem Mitglied den vereinbarten Kaufpreis.
4. Danach verkauft die WBV das erworbene Holz ihres Mitglieds **auf eigene Rechnung** weiter an das Sägewerk oder einen anderen Abnehmer.

Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um zwei **getrennte Rechtsgeschäfte**. Das Eigentum am verkauften Holz geht zuerst vom Waldbesitzer an die WBV und im zweiten Schritt von der WBV an das Sägewerk oder einen sonstigen Abnehmer über. Ansprüche aus den Kaufverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner untereinander (Waldbesitzer-WBV / WBV-Sägewerk) geltend zu machen.